

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Käufer aus Deutschland oder Österreich und uns geschlossenen Verträgen über die Lieferung von Waren und ergänzender Dienstleistungen. Hat der Käufer seinerseits allgemeine Bedingungen zum Einkauf seiner Waren, von denen wir in zumutbarer Weise Kenntnis erlangt haben, bleiben nicht nur die übereinstimmenden Klauseln unserer AVB gültig, sondern auch all die Klauseln unserer AVB, zu denen die Bedingungen des Käufers keine sich widersprechenden (entgegenstehenden) Klauseln (Punkte) enthalten. Alleine durch die vorbehaltlose Ausführung der Bestellung des Käufers kann dieser nicht beanspruchen, dass wir nur seine Bedingungen anerkennen und von unseren AVB zurücktreten. Bei öffentlichen Käufern und nur im Rahmen von a) Aufträgen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) in Deutschland oder b) dem Bundesvergabegesetz (BVerG) in Österreich, gelten diese AVB nicht.
2. Im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien per Text- oder Schriftform getroffene zusätzliche Vereinbarungen (Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den betreffenden Bedingungen dieser allgemeinen Bedingungen.
3. Unsere Angebote richten sich nur an gewerbliche/öffentliche Abnehmer. Verbraucher im Sinne von § 13 BGB werden nicht beliefert.

II. Angebot, Vertragsschluss und Schutzrechte

1. Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Versendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Informationen auf unseren Webseiten, in Flyern/Prospekten etc. stellen keine bindenden Angebote dar.
3. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen (Projekt-)Unterlagen behalten wir uns stets unsere Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Der Käufer darf diese oder Duplikate nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung (per Text- oder Schriftform) an Dritte weitergeben oder Dritten zur Einsicht zur Verfügung stellen, gleich ob vertraulich gekennzeichnet oder nicht.
4. Der Käufer erkennt mit dem Kauf der Produkte unwiderruflich an, dass die bezogenen Produkte aus unserer Entwicklungen oder derer von Dritten stammen und, dass das Know-how sowie das geistige Eigentum bei uns oder dritten Herstellern liegt. Der Käufer wird hieraus keinen wirtschaftlichen Nutzen in der Form ziehen, dass er selbst den Produkten ähnliche Produkte herstellt oder für sich herstellen lässt oder eigene Schutzrechte in dem Zusammenhang mit den besonderen Eigenschaften der gelieferten Produkte beantragen. Darüber hinaus sind Teile unseres Produkt-Portfolios mit Patent-, Design-, Geschmacks- oder Gebrauchsmuster-Schutz von Mefina oder Dritten beschwert und/oder mit geschützten Marken gekennzeichnet.

III. Zahlungsbedingungen, Skonti, Aufschläge und Aufrechnung

1. Sofern sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk".
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnung aufgeschlagen, es sei denn die Lieferung steht unter einer Umsatzsteuerbefreiung und deren Voraussetzungen sind allseitig erfüllt und nachgewiesen.
3. Ergibt sich aus Angebot oder Auftragsbestätigung nichts Abweichendes, ist der Kaufpreis ohne Abzüge innerhalb von 14 Tagen ab dem Waren- und Rechnungsversand zur Zahlung ohne Skontoabzug fällig. Wir behalten uns vor, Anzahlungen, Vorkasse oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen.
4. Für außergewöhnliche Belastungen auf der Aufwands-/Einkaufsseite, die im Rahmen einer regelhaften kaufmännischen Vorplanung nicht erwartbar waren, dürfen wir nach billigem Ermessen einen Zuschlag bis zu 5 % des Netto-Auftragswertes erheben, befristet bis zu 12 Monaten. Der Zuschlag ist entsprechend auszuweisen und mit dem Sachgrund des notwendigen Zuschlags zu kennzeichnen.
5. Der Käufer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank zu verzinsen oder auf unsere Wahl eine pauschale Mahngebühr gemäß § 288 BGB zu entrichten.
6. Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Liefer- und Leistungszeit, Lieferverszug, Verzugshaftung

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen vollständig abgeklärt sind. Ebenso hat der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen (z.B. beizustellende Waren/Informationen) ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.
2. Bei Lieferverszug ist uns per Text- oder Schriftform mindestens eine angemessene Nachfrist zu setzen. In jedem Fall richtet sich unsere Haftung für einen Lieferverszug nach den gesetzlichen Bestimmungen, ist jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn der Lieferverszug ist die Folge einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages.
3. Wir sind zu Teillieferungen (jeweils mit Versandkostenberechnung) und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist.
4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

V. Gefahrübergang, Versand, Verpackung, Logistik

1. A) Verladung und Versand/Transport erfolgen zunächst ab einem Auftragsbetrag von 2.500,- Euro netto unversichert und auf Gefahr des Käufers. B) Wir bieten dem Käufer hiermit an, Verladung und Versand/Transport zu versichern, gegen eine Pauschale von 0,6 % des Netto-Auftragsbetrages. Widerspricht der Käufer in Text-/Schriftform vor der Verladung dieser Pauschale gilt V.1. A) weiterhin.
2. Die Rücknahme von (Um-)Verpackungen ist mit uns per Text-/Schriftform vor dem Versand zu vereinbaren.
3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
4. Der Versand erfolgt ab Werk, zu Lasten des Käufers, sofern sich aus dem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt. Wir sind berechtigt die Versandart zu wählen und Versand-/Logistikkosten nach billigem Ermessen festzusetzen. Der Mindestbetrag beträgt aktuell je Lieferung 8,90 Euro + USt. Detaillierte Auskünfte über die genauen, auftragsbezogenen Versand- und Logistikkosten erteilen wir auf Anfrage. Ein Expressversand, welcher der Käufer beauftragt hat, wird gesondert aufgeschlagen. Speditionsware wird mittels LKW und "frei Bordsteinkante" geliefert, also bis zu der der Lieferadresse nächst gelegenen, zulässig erreichbaren öffentlichen Bordsteinkante oder einer ausgewiesenen, ebenerdigen Warenannahme, welche durch den LKW angefahren werden darf/kann und aktuell auch erreichbar ist.
5. Mindermengenzuschlag: Bei allen Lieferungen unterhalb eines Warenwertes von 50,- Euro netto erheben wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 15,- Euro + USt., um den Aufwand für Verpackung, Logistik sowie der Auftrags- und Rechnungsbearbeitung weitgehend decken zu können.

6. Ersatzteilerstellung: Bei Ersatzteilbestellungen bis zu 250,- Euro netto, ohne ergänzenden technischen Service durch uns, berechnen wir eine Pauschale von 17,25 Euro + USt., um den Aufwand für die Beschaffung, Dokumentation und die Logistikkosten anteilig decken zu können. Muss das Ersatzteil erst ermittelt werden (Herstellernummer wurde vom Käufer nicht mitgeteilt), so sind wir berechtigt den Zeitaufwand abzurechnen.

7. Der Käufer ist verpflichtet jede Warenanlieferung bei der Annahme zu prüfen. Ist die Umverpackung beschädigt/geöffnet ist dies beleghaft oder digital unmittelbar beim Zusteller zu reklamieren. Schäden/Mängel oder fehlende Teile sind darüber hinaus stets binnen von maximal fünf Werktagen nach Annahme der Ware per Text-/Schriftform bei uns zu reklamieren. Im Falle von Beschädigungen/Mängeln darf das betroffene Produkt nicht eingesetzt werden. Ausdrücklich verweisen wir in dem Zusammenhang auf den nachfolgenden Punkt VI. 1.

VI. Sach- und Rechtsmängel, Haftung

1. (Mängel-)ansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Bei berechtigten Mängelrügen sind wir, unter Ausschluss der Rechte des Käufers vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur gesamten Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Käufers durch eine Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Wir tragen im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind.

3. Pflicht der Mitwirkung und Schadensmilderung Seitens des Käufers: Erkennt der Käufer, dass ihm aus diesem Vertrag heraus Schäden entstehen (können), welche Regress-/Schadensersatzforderung an uns auslösen könnten, so muss der Käufer unmittelbar schadensmildernd tätig werden und unverzüglich alle Maßnahmen einleiten, die eine Ausbreitung oder Vergrößerung des Schadens vermeiden. Insbesondere im Hinblick auf eine Haftung gemäß VI. 7. b) ist das Handeln so abzustimmen, dass die Haftungsgrenzen gemäß VI. 7. e) nicht überschritten werden, insbesondere nicht durch zu lange und damit verteuernde Fristsetzungen. Jedenfalls sind wir umgehend per Text-/Schriftform zu informieren, sobald absehbar ist, dass ein Schadenvolumen von mehr als 2.000,- Euro entstehen kann.

4. Unsere Mängelhaftung verjährt ein Jahr nach Ablieferung der Ware beim Käufer, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

5. Über die einjährige Mängelhaftung hinausgehende Garantiezusagen für unsere eigenen Produkte werden direkt durch uns geprüft. Sind die Mängel als berechtigt anerkannt, leisten wir entsprechenden Ersatz oder finanziellen Ausgleich, sollte das Produkt nicht mehr lieferbar sein.

6. Garantiezusagen anderer Hersteller, deren Waren wir als Händler geliefert haben, wickeln wir nicht ab. Entsprechend sind diese Mängel direkt bei dem eigentlichen Hersteller/Garantiegeber zu rügen bzw. dorthin einzusenden.

7. Haftung: a) Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. b) Für einfache Fahrlässigkeit haften wir – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. c) Vorstehende Beschränkungen bzw. Ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz). d) Soweit die Haftung nach Buchstabe b) ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von uns. e) Soweit die Haftung nach Buchstabe b) beschränkt ist, gilt bei Aufträgen ab 50.001,- Euro netto eine Haftungshöchstgrenze von 20 % des Netto-Auftragswertes und bei Aufträgen bis 50.000,- Euro netto eine Haftungshöchstgrenze von 10.000,- Euro netto.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfänden wir die Vorbehaltsware, ist dieses ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

2. Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
3. Ist der Käufer ein Wiederverkäufer ist dieser berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/ oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Käufer auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factorings befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Käufer bestehen.

4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Käufer und wir uns einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Käufer für uns.

5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

6. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

VIII. Sonstige, wichtige Regelungen

1. Sicherheit: Modifikationen der Produkte, der Umverpackungen (bei weiterem Verkauf), der Produktkennzeichnungen und/oder der Gebrauchsanweisungen/Sicherheitshinweise sind nicht statthaft bzw. - soweit zutreffend - nur unter strikter Einhaltung der MDR und der nationalen Gesetze.

2. MDR - VERORDNUNG (EU) 2017/745: Veräußert der Käufer ein durch uns geliefertes Medizinprodukt, muss die Rückverfolgbarkeit stets gewährleistet werden und im Rahmen der gesetzlichen Fristen auch bleiben. Zur Sicherstellung dieser Obliegenheiten hat der Käufer seinerseits andere Käufer nachweisbar zu verpflichten. Der Käufer muss die einschlägigen Auflagen, u.a. des Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), beispielsweise hinsichtlich der Einweisung der Anwender, der Inbetriebnahme und der Dokumentation beachten.

Ist der **Käufer ein Händler oder Servicedienstleister**, so muss dieser weiterhin ein Register führen, über Beschwerden, Nicht-Konformitäten, Produktrückrufe sowie Produktrücknahmen und das Register des betroffenen Produktes auf begründete Anfrage bereitstellen. Der Händler hat, im Rahmen der gesetzlichen Fristen, dauerhaft, auch nach dem Ende einer Geschäftsbeziehung zu uns, sicherzustellen, dass er uns (als Teilnehmer der Lieferkette bzw. in unserer Funktion als Hersteller, als Systemersteller, als 1. Importeur und/oder als EU-Bevollmächtigter) umgehend benachrichtigt, wenn im Zusammenhang mit einem über/von uns gelieferten Medizinprodukt oder System Nicht-Konformität(en), Beschwerde(n) oder (mutmaßliche/s) Vorkommnis/se (der Verdacht drauf ist ausreichend) vorliegen. Diese Meldung muss per Text-/Schriftform erfolgen, idealerweise an die E-Mail: PRRC@mefina-medical.de oder per Telefax an die Telefaxnummer: +49 (0) 21 04 - 8 33 80 - 10. Insbesondere im Fall von kritischen oder schwerwiegenden Ereignissen muss sich der Käufer ohne Zeitverzug vergewissern, dass seine Meldung auch tatsächlich und vollständig bei uns eingegangen ist.

Wir weisen besonders auf die Verpflichtungen des Käufers hin, gemäß der Artikel 5, 7, 14, 16 und 25 des Kapitels II der MDR Verordnung (EU) 2017/745 und ergänzend, u.a. auf die Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung (MPAMIV).

Werbemaßnahmen zum Zweck des Weiterverkaufs stimmen Sie idealerweise mit uns ab, um irreführende Werbeaussagen zu vermeiden und aktualisieren diese auch von Zeit zu Zeit mit uns, damit die Werbeaussagen up-to-date bleiben.

3. Exporte: Exporte von Produkten, bei denen wir Inverkehrbringer/Hersteller sind, bedürfen unserer Länderfreigabe per Text-/Schriftform. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund nationaler Anmeldungen, regulatorischer Einschränkungen oder Übersetzungen der Gebrauchsanweisung/von Labels unsere Produkte nicht in jedem Land verkehrsfähig sind. Bei nicht autorisiertem Export wird unser Käufer zum Hersteller gemäß den geltenden Verordnungen bzw. Gesetzen für das jeweilige Produkt und damit voll seinem Käufer gegenüber haftbar.

4. Beschaffenheit: Die angebotenen Produkte unterliegen der kontinuierlichen Weiterentwicklung. Wir behalten uns technische und rein gestalterische Änderungen an den Produkten zu jeder Zeit und ohne besondere Ankündigung vor. Technische Veränderungen, soweit sie nicht den Leistungsumfang des Produktes einschränken, stellen keinen Grund zum Rücktritt vom Kaufvertrag dar. Grundsätzlich bedürfen ergänzende Vereinbarung zur Beschaffenheit bzw. zur Kombination von Produkten/Zubehör der Text-/Schriftform und unseres Einverständnisses in Text-/Schriftform. Detaillierte Prüfungen zur Vereinbarkeit von (Medizin-)Produkten, in der vom Käufer beabsichtigten Verwendung/Kombination, erschwerend bei Medizinprodukten gemäß Artikel 22 MDR der Verordnung (EU) 2017/745, sind immer gesondert bei uns zu beauftragen und kostenpflichtig.

5. Warenrücknahme: Zur Rücknahme von mängelfreien Waren sind wir grundsätzlich nicht verpflichtet.

6. ElektroG: Der Käufer übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Käufer stellt uns von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei. Der Käufer hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der Käufer, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Käufer verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Datenverarbeitung: Die Käuferdaten werden gemäß geltender Datenschutzvorschriften (EU-DSGVO) erfasst und gespeichert. Ohne Ihre Daten ist kein Kauf bei uns möglich. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung gestattet der Käufer, dass wir die Käuferdaten für Zwecke der Käuferansprache, der Werbung, Marketing und Qualitätsmaßnahmen nutzen dürfen. Diese Einwilligung kann jederzeit per Text-/Schriftform widerrufen werden. Sie haben jederzeit ein Auskunftsrecht zu Ihren Daten. Unsere komplette Datenschutzrichtlinie senden wir Ihnen gerne zu oder Sie entnehmen diese unserer Homepage, unter mefina-medical.de Dort finden Sie auch den/die aktuelle/n Datenschutzbeauftragte/n und die Kontaktdaten der Beschwerdestelle.

8. Bonitätsauskunft: Wir arbeiten mit der Creditreform Düsseldorf Betriebs GmbH & Co. KG zusammen. Wir sind berechtigt entsprechende Bonitätsprüfungen durchzuführen und entsprechende Meldungen bei Zahlungsverzug jenseits 30 Tagen an die Creditreform vorzunehmen

9. Rücktritt: Ungeachtet gesetzlicher Rücktrittsgründe können wir eine längere Lieferfrist ohne Schadensersatzpflicht in Anspruch nehmen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn wir durch Streik, Aussperrung, höhere Gewalt oder sonstige durch uns nicht zu vertretende erhebliche Gründe nicht lieferfähig sind (die wir belegen müssen). Wir können zurücktreten, wenn beim Käufer folgende Fälle eingetreten sind: Zahlungsunfähigkeit, Geschäftsaufgabe, die Eröffnung eines Liquidations-, Konkurs- oder gerichtlichen Nachlasses oder einer anderen entsprechenden Zwangsvollstreckungsmaßnahme.

10. Zusätzlicher Aufwand: Der Käufer haftet uns gegenüber bei von ihm verursachten Problemen, hierzu zählen beispielsweise: Bearbeitungen wegen nicht Annahme der Lieferung, Rechnungsänderungen (ohne dass der Fehler bei Mefina lag), unberechtigte Reklamationen/ Beschwerden auf Onlineportalen, nachträglich angeforderte Schriftstücke/ Erklärungen. Den uns entstehen Aufwand können wir mit 12,50 Euro + USt. je Arbeitseinheit (= 10 Minuten) berechnen oder im Rahmen einer Schadensersatzpflicht weiterführend geltend machen.

11. Software-Downloads: In der Frist der Mängelhaftung und in den Fristen für die Garantien oder wenn Kulanz beansprucht werden soll und/oder innerhalb eines Wartungsvertrages, darf Software nur aufgespielt werden, wenn deren Bereitstellung durch uns erfolgt ist.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Änderungen der AVB

1. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen, die Bedingungen des UN-Kaufrechts finden demnach keine Anwendung.

2. Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die Gerichtsbarkeit, die für den Ort 40699 Erkrath zuständig ist. Wir sind aber auch berechtigt, die für den Käufer zuständigen Gerichte anzurufen.

3. Unsere AVB stehen unter Änderungsvorbehalt. Wir sind berechtigt diese AVB anzupassen, z.B. bei neuen Gesetzen, Verordnungen oder rechtskräftige Urteilen in Zusammenhang mit den Regelungen dieser AVB bzw. wenn unserer Geschäftstätigkeit selbst dies begründet. In all unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen, sowie über den Onlinelink, wird auf die jeweils aktuellste und damit gültige Version hingewiesen. Bereits unter einer Vorversion der AVB rechtskräftig geschlossene Verträge sind von der Änderung ausdrücklich ausgenommen.